

## Zur Behandlung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des LPG-Rechts\*

Sowohl aus der Praxis des Obersten Gerichts als auch aus den Berichten der Bezirke kann festgestellt werden, daß auf dem Gebiet des LPG-Rechts relativ wenig Streitigkeiten vor den Gerichten ausgetragen werden. Der geringe Anfall solcher Streitigkeiten bei den Gerichten darf jedoch nicht zu der Annahme verleiten, daß im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft, die sich in stürmischer Aufwärtsentwicklung befindet, ein tiefer Rechtsfrieden herrsche, daß gar keine vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern oder mit Außenstehenden auftreten. Aus den Berichten der Bezirke ist vielmehr zu entnehmen, daß ein verhältnismäßig großer Teil von Streitigkeiten, zum Teil unter Mitwirkung des Staatsanwalts und des Rates des Kreises, durch außergerichtlichen oder Prozeßvergleich erledigt wird. An sich ist die Erledigung von Streitigkeiten durch Vergleich — insbesondere in der unteren Instanz — zu begrüßen; der Vergleich wird mit fortschreitendem Bewußtsein unserer Bürger künftig eine bedeutendere Rolle spielen als heute. Nicht erwünscht und für die Entwicklung eines sozialistischen Rechtsbewußtseins hemmend sind jedoch solche „Vergleiche“, die ihre eigentliche Ursache in ungenügendem Verständnis der Rechtsfragen haben oder die einer Verschleierung von Mißständen und sonstigen Unzulänglichkeiten in der sozialistischen Landwirtschaft Vor-schub leisten sollen. Dies trifft aber auf eine Vielzahl der bezeichneten Vergleiche zu. Die rechtlichen Probleme, die sich aus der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft ergeben, sind auch zum Teil noch nicht bzw. nicht so eingehend und umfassend genug behandelt worden, als daß man davon sprechen könnte, es gäbe auf diesem Gebiet keine unklaren Vorstellungen mehr. Soweit sich die Wissenschaft bereits einiger dieser Probleme angenommen hat<sup>1)</sup>, ist es als ein Mangel zu bezeichnen, daß die Praktiker — die Richter des Obersten Gerichts nicht ausgenommen — diese Diskussion noch nicht aufgenommen haben.

Zunächst ist bereits die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges streitig. Meine Auffassung geht dahin, daß man grundsätzlich der überwiegend vertretenen, hier von mir ganz allgemein dargestellten Meinung beipflichten kann, daß der Rechtsweg in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen LPG und ihren Mitgliedern zulässig ist, soweit Statut oder sonstige gesetzliche Regelungen ihn nicht ausschließen.

Soweit Fragen des Bodens des Mitgliedes in Rede stehen, ist nach dem LPG-Statut Typ III allein die Mitgliederversammlung zuständig. Es bestehen keine Bedenken, auch hinsichtlich der Typen I und II diesen Grundsatz, der ihren Besonderheiten nicht entgegensteht, anzuwenden.

Von diesen Ansprüchen sind solche zu unterscheiden, die ein Bodeneigentümer geltend macht, dessen Mitgliedschaft beendet ist. In der Perspektive gesehen, werden solche Streitigkeiten an Bedeutung verlieren; zur Zeit treten sie jedoch aus den verschiedensten Ursachen noch auf und sollen deshalb auch hier behandelt werden. Nach dem LPG-Statut Typ III entscheidet in den bezeichneten Fällen der Rat des Kreises oder das Gericht. Ich stimme der bisherigen Auffassung zu, daß die Unterscheidung hinsichtlich Rechtsweg oder Verwaltungsweg sich danach richtet, ob es sich um Boden handelt, der vom Staat zur Verfügung gestellt wurde, ob also der Eigentümer den Boden aus der Bodenreform oder — was ausnahmsweise der Fall sein könnte — durch sonstigen staatlichen Akt zu Eigentum erhalten hat; in diesem Fall entscheidet der Rat des Kreises, in allen anderen Fällen das Gericht.

Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang ein noch nicht veröffentlichtes Urteil des Obersten Ge-

richts, das sich mit den Ansprüchen des Eigentümers auf Herausgabe befaßt (2 Zz 155 54 vom 23. Juli 1955). Es handelt sich um eine Klagesache wegen Feststellung des Eigentums gegenüber einem Mitglied der LPG, das den betreffenden, dem Kläger gehörigen Boden in die LPG eingebracht hat. Der Klage wurde aus bestimmten Gründen, die außerhalb der hier zu erörternden Problematik liegen, stattgegeben. Das Oberste Gericht hat Gelegenheit genommen, dabei zur Frage von Ansprüchen gegen die LPG auf Herausgabe von in die LPG eingebrachten Bodenanteilen Stellung zu nehmen. Es hat einen Herausgabeanspruch unter folgenden Voraussetzungen für berechtigt anerkannt: Bringt ein Nichteigentümer, der nicht fehlerhafter Besitzer ist (§ 858 BGB), aber nicht rechtmäßiger Besitzer zu sein braucht, den Boden in die LPG ein, so wird die Situation rechtlich so betrachtet, also ob ein Pächter des Bodens diesen in die LPG eingebracht hat, mit anderen Worten: dieser Besitzer ist zwar nicht einem Eigentümer, wohl aber einem Pächter gleichzusetzen. Das Oberste Gericht spricht in dem Urteil aus:

„Nach dem Musterstatut Typ III erfolgt eine Rückgabe des eingebrachten Bodens in der dort vorgesehenen Form bei Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes aus der LPG. Es erfolgt jedoch keine Herausgabe im Falle des Ablaufs der ursprünglichen zwischen dem Verpächter und dem LPG-Mitglied vereinbarten Pachtzeit. Ebenso wenig besteht etwa ein Anspruch des Verpächters gegen seinen ehemaligen Pächter auf Abgabe der Austrittserklärung, um auf diesem Wege den Besitz des Grundstücks wiederzuerlangen; denn das Recht, in eine LPG einzutreten oder aus ihr auszutreten, ist ein staatsbürgerliches und höchstpersönliches, zu dessen Ausübung sein Inhaber durch Dritte nicht gezwungen werden kann.“

Diese Auffassung entspricht dem Sinn der Musterstatuten, die bindende Rechtsnormen sind. Der Sinn ist u. a. der, daß die LPG das von ihr genutzte Land nach einem einheitlichen Plan zu bearbeiten hat, und dieser Plan darf — wie das Oberste Gericht entschieden hat —

„grundsätzlich nicht durch Herausgabe von Grundstücken gestört werden. Daher wird, wenn ein Mitglied — durch Austritt oder Ausschluß — aus der Genossenschaft ausscheidet, ihm nicht notwendigerweise das von ihm eingebrachte Land, sondern nur gleichwertiges Land am Rande des Bodenbesitzes der Genossenschaft herausgegeben.“

Es wurde schon hervorgehoben, daß vorausgesetzt ist, daß der den Boden einbringende Besitzer den Besitz nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt hat. Das hebt das Urteil ausdrücklich hervor. Bei einem solchen „Besitzer“ könnte man auch nicht davon sprechen, daß er einen Bodenanteil „eingebracht“ hat. Das Oberste Gericht führt hierzu aus, daß ein solcher Boden herauszugeben ist.

„Anders liegt es, wenn zwar der Besitz mit dem Willen des Vorbesitzers erlangt war, aber unzulässig, insbesondere über die zulässige Zeit hinaus, festgehalten worden ist. Dann ist der Besitz zwar unberechtigt, aber nicht fehlerhaft. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn der bisherige Pächter nach rechtswirksam gewordener Kündigung das Pachtland nicht herausgegeben hat. Wenn ein solcher unberechtigter Besitzer Land in die LPG einbringt, kann deren Anspruch auf Schutz ihrer planmäßigen Bewirtschaftung nicht unberücksichtigt bleiben, da kein derartig schwerer Gesetzesverstoß, wie bei „Einbringung“ durch einen fehlerhaften Besizenden, vorliegt. Andererseits kann aber auch der Mangel an Berechtigung des Besitzes des Einbringenden nicht gänzlich unbeachtet bleiben. Daher hat er zwar ein Recht auf Herausgabe, aber gemäß § 242 BGB nur dann, wenn er es sofort geltend macht, also die LPG im wesentlichen in derselben Lage bleibt, als ob das Land überhaupt nicht eingebracht worden wäre, und so ihre einheitliche Bewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

\* Dem Artikel liegt der Diskussionsbeitrag Hintzes auf der Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte zugrunde.

<sup>1)</sup> Vgl. Heuer in Staat und Recht 1954 S. 761 und NJ 1955 S. 32 ff.; Arlt in NJ 1955 S. 623; auch Lübben in NJ 1955 S. 507.